

STATUTEN

Verein ungerwägs

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau verzichtet.

Name des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen **Verein ungerwägs** besteht mit Sitz in Köniz ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Ziel und Zweck

Art. 2 Der Verein ist gesamtschweizerisch und international als Kinder-, Jugend- und Sozialdienst tätig.

Der Verein bezweckt persönliche Beziehungen zu Kindern, Jugendlichen und sozial Benachteiligten aufzubauen und zu vertiefen. Mit der Liebe Gottes und der Kraft des Evangeliums soll ihnen gedient und im täglichen Leben geholfen werden.

Der Verein erreicht seine Zwecke wie folgt:

- Unter dem Namen "Kinderexpress" wird der Kinderdienst geführt. Dieser initialisiert und betreibt Projekte für Kinder und Teenies – z.B. Kindernachmittage, Feste, Weekends, Lager usw. – die obiger Ausrichtung entsprechen.
- Er begleitet Kinder, Teenies und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen Persönlichkeiten.
- Er gibt sozial Benachteiligten und psychisch Beeinträchtigten Annahme und Wertschätzung durch die Möglichkeit des Mitarbeitens in verschiedenen Projekten.
- Er bietet Hilfe, Unterstützung und Schulung zur Lebensbewältigung.
- Er unterstützt hilfsbedürftige Menschen durch Hilfsgütertransporte.
- Er beabsichtigt durch Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten ein Netzwerk aufzubauen, um Synergien zu nutzen und als Multiplikator zu wirken.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Er ist nicht gewinnorientiert. Er richtet sich nach den christlichen Grundwerten und nach dem Wort Gottes.

Der Verein ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral.

Zur Erreichung seines Zweckes kann der Verein Grundstücke und Liegenschaften erwerben, verwalten, vermieten und veräußern.

Ordentliche Mitgliedschaft

Art. 3

Jede mindestens 16 Jahre alte, urteilsfähige Person sowie jede juristische Person, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung (juristische Personen). Der Austritt ist dem Vorstand auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf allfälliges Vereinsvermögen.

Fördermitgliedschaft

Art. 5

Der Verein bietet die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft an. Es ist eine Mitgliedschaft, die den Verein in Ziel und Zweck unterstützt. Fördermitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht und ohne Verpflichtung zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages.

Organe

Art. 6

Der Verein besitzt folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren.

Mitgliederversammlung

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Festsetzung von Ort und Zeitpunkt erfolgen durch den Vorstand.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- b) Genehmigung von Investitionsvorhaben;
- c) Zustimmung zur Bilanz, zur Betriebsrechnung und zum Budget;
- d) Wahl des Vorstands und der Revisoren;

Organisation des Vorstands

Art. 9

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) dem Kassier;
- b) bis zu vier Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

Aufgaben des Vorstands

Art. 10

Dem Vorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Konstituierung des Vorstandes, insbesondere Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und des Kassiers;
- f) Aufteilung der Aufgaben des Vereins in Ressorts und Bestimmen der Ressortleiter;
- g) Beschluss über die Herausgabe von Publikationen vom Verein;
- h) Fakultative Wahl eines Sekretärs, der nicht Mitglied des Vereins sein muss;
- i) Beschluss über die Zeichnungsberechtigungen der Beisitzer.

Präsident

- Art. 11** Der Präsident oder dessen Stellvertreter, der Vizepräsident, leiten die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung. Der Präsident und der Vizepräsident verfügen je einzeln über die rechtsverbindliche Unterschrift.

Kassier

- Art. 12** Der Kassier verwaltet die Mittel des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung die Bilanz, die Jahresrechnung und das Budget vor. Er verfügt über Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Beisitzer

- Art. 13** Die Beisitzer nehmen beratend und aktiv an den Vorstandssitzungen teil. Die Zeichnungsberechtigung der Beisitzer wird durch den Vorstand festgelegt.

Revisoren

- Art. 14** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht. Anstelle der Revisoren kann auch eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

Amtsduer

- Art. 15** Die Amtsdauer der Gewählten gemäss Art. 8, lit. d, beträgt vier Jahre.

Geschäftsjahr

- Art. 16** Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis Ende Januar zu überweisen.

Finanzielles

- Art. 17** Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Spenden, Sponsorengelder und Mitgliederbeiträge wie durch Darlehen der Mitglieder aufgebracht.

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten. Eintretende, austretende und ausgeschlossene Mitglieder zahlen die laufenden Jahresbeiträge.

Haftung

- Art. 18** Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Art. 19 Diese Statuten können revidiert werden, sofern dies auf der Traktandenliste steht und von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen wird.

Auflösung

Art. 20 Der Verein gilt als aufgelöst, wenn zwei Drittel der Mitglieder die Auflösung beschliessen. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung Liquidationsorgane. Ein allfälliger Überschuss ist für eine gemeinnützige Institution, die auch steuerbefreit ist, zu verwenden.

Inkrafttreten

Art. 21 Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Statuten sind an der heutigen Gründerversammlung einstimmig genehmigt worden.

Oberwangen, 4. Dezember 2007

Die Präsidentin:

sig. M. Stoll

Der Vizepräsident:

sig. M. Bissegger